

BEITRAGSORDNUNG

der Ingenieurkammer des Saarlandes

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 06. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1906) zuletzt geändert am 27. Juni 2017 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, September 2017, S. 4, 5)

**Ingenieurkammer
des Saarlandes**

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53-13
Telefax: 06 81/58 53-90

info@ing-saarland.de
www.ing-saarland.de

Die Notwendigkeit einer neuen Beitragsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes ergibt sich aus dem größeren Mitgliederkreis, den erweiterten Aufgaben sowie § 37 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Ziffer 2 und § 38 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 SAIG, wonach der Finanzbedarf der Kammer grundsätzlich durch Beiträge der Mitglieder gemäß der Beitragsordnung zu decken ist.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Ingenieurkammer erhebt nach Maßgabe des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von den Kammermitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Mitglied in die entsprechende Liste eingetragen ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eintragung in die Liste gelöscht ist. Bei Tod eines Mitgliedes endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Tod eingetreten ist. Die Beitragspflicht für Juniormitglieder richtet sich nach § 3 Absatz 7.

§ 2 Berechnung des Beitrages, Auskunftspflicht

- (1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Grundbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Besteht nur für einen Teil des Rechnungsjahres Beitragspflicht, ermäßigt sich der Grundbeitrag nach dem entsprechenden Bruchteil; angebrochene Monate werden voll berechnet.
- (2) Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus der Anzahl der Beschäftigten, die am 31. Dezember des Vorjahres, für das der Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist, ständig mindestens 20 Stunden je Woche im Büro des Mitglieds mit Sitz im Saarland tätig waren und nicht selbst Mitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes sind; im ersten Jahr der Mitgliedschaft gilt die Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft. Zu den Beschäftigten im Sinne von Satz 1 zählen auch Partner, angestellte Ingenieure und Fachkräfte; ausgenommen sind Auszubildende, Praktikanten und Hilfskräfte.
- (3) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer bis spätestens 31. Januar des Beitragsjahres, für das der Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist, die Anzahl ihrer Beschäftigten nach Absatz 2 anzuzeigen.
- (4) Sind mehrere Partner eines Ingenieurbüros Pflichtmitglieder, wird die Beschäftigtenzahl zu gleichen Teilen auf sie aufgeteilt.
- (5) Bei Ingenieurbüros, die ihren Hauptsitz in einem anderen Bundesland und im Saarland nur eine Niederlassung oder im Saarland ihren Hauptsitz und in einem anderen Bundesland eine Niederlassung haben, ist die Erhebung des Zusatzbeitrages auf die im Saarland tätigen Beschäftigten nach Absatz 3 beschränkt.
- (6) Jedes Mitglied ist gemäß § 46 Absatz 1 Ziffer 3 SAIG verpflichtet, der Kammer Auskunft zu erteilen über die zur Festsetzung des Beitrags erforderlichen Grundlagen. Es ist auf Ersuchen des Kammervorstandes nachweispflichtig. Werden von dem Mitglied Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig gemacht, kann die Ingenieurkammer des Saarlandes die Grundlagen für die Beitragsbemessung entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 3 Höhe des Beitrages

- (1) Die Höhe des jährlich zu zahlenden Grundbeitrages beläuft sich auf 700 Euro.
- (2) Der Zusatzbeitrag beläuft sich auf 50 Euro je Mitarbeiter. Er wird auf 20 Mitarbeiter pro Ingenieurbüro begrenzt.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt für Freiwillige Mitglieder, die angestellt oder verbeamtet sind, 100 Euro.
- (4) Neue Kammermitglieder zahlen auf Antrag im ersten Jahr ihrer beruflichen Selbstständigkeit 50 % des Beitrages gemäß Absatz 1.
- (5) Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und keine berufsbezogene Tätigkeit ausüben, zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag von 100 Euro.
- (6) Mitglieder, die nachgewiesenermaßen bereits vor Aufnahme in die Ingenieurkammer des Saarlandes Mitglieder in einer anderen deutschen Ingenieurkammer sind und dort den vollen Beitrag entrichten, zahlen auf Antrag die Hälfte des normalen Jahresbeitrages.
- (7) Juniormitglieder zahlen im Eintrittsjahr keinen Beitrag. Ab dem auf das Eintrittsjahr nachfolgenden Jahr beträgt der Jahresbeitrag 24 Euro.
- (8) Anträge auf Beitragsermäßigungen müssen bis zum 31.01. des jeweiligen Beitragsjahres, bei Neumitgliedschaft spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt werden. Verspätete Mitteilungen oder Anträge gelten für das darauffolgende Beitragsjahr, es sei denn, das Mitglied hat die Verspätung nicht zu vertreten.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag ist in zwei Jahresraten, jeweils am 15. März und am 15. September; fällig. Er wird im Falle des Verzugs mit 10 % p. a. verzinst.
- (2) Der Beitrag wird durch Banklastschrift eingezogen; ansonsten wird eine Gebühr gemäß Kostenordnung fällig.
- (3) Beiträge, die 3 Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet sind, werden gem. § 42 in Verbindung mit § 16 Absatz 4 SAIG zwangsweise eingezogen.

§ 5 Stundung, Herabsetzung, Erlass, Niederschlagung des Beitrages

- (1) Stundung des Beitrages oder eines Teiles davon ist zulässig, wenn die Höhe des im Büro der/des Beitragspflichtigen in den letzten 6 Monaten vor der Antragstellung (Absatz 5) erzielten Umsatzes die Vermutung begründet, dass die Leistung des Beitrages oder eines Teiles davon für den Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte darstellt und der Beitragsanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Der Beitrag kann herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die/der Beitragspflichtige durch Krankheit nur noch in eingeschränktem Umfang ihren/seinen Beruf ausüben kann und die glaubhaft gemachte Höhe der Einkünfte oder des erzielten Umsatzes dies gerechtfertigt erscheinen lässt.

- (3) Beitragsrückstände können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Leistung für die/den Beitragspflichtige/n eine besondere Härte darstellen oder die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und anzunehmen ist, dass eine Änderung der Umstände nicht eintreten wird.
- (4) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Aufwand und die Kosten der Beitreibung im Missverhältnis zum geschuldeten Betrag oder dem zu erwartenden Ergebnis der Beitreibung stehen.
- (5) Über Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung entscheidet der Vorstand, bei Stundung, Herabsetzung und Erlass jedoch nur auf Antrag der/des Beitragspflichtigen. Der Antrag ist zu begründen; die Gründe sind glaubhaft zu machen. Glaubhaftmachung kann nur durch Bestätigung des Finanzamtes, eines Steuerberaters unter Beifügung von Bescheiden des Finanzamtes oder durch ärztliches Attest erfolgen. Über den Inhalt der Entscheidung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6 Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen nach dieser Beitragsordnung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung entsprechend. Danach beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Ingenieurkammer des Saarlandes.

§ 8 Inkrafttreten

Die beschlossene Beitragsordnung gilt ab 1. Juni 2004.

§ 9 Übergangsregelung

Der Ingenieurkammer des Saarlandes ist abweichend von § 2 Absatz 3 dieser Beitragsordnung im Jahr 2012 bis zum 15.07. die Anzahl der Beschäftigten nach § 2 Absatz 2 mitzuteilen.